

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.549/3-1b/1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (11. Novelle zum GSVG);Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 17. Juli 1986

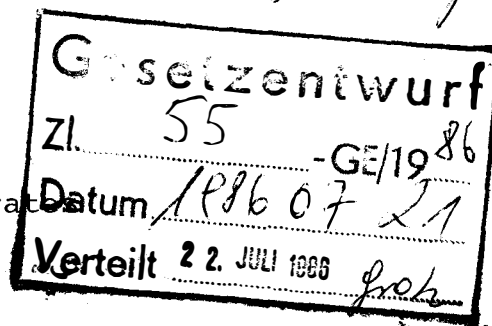
Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

*In Kopie*An das
Präsidium des Nationalrat-
Parlament
1017 W i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 19.9.1986 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Kriwal*

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.549/3-1b/86

Bundesgesetz vom, mit
dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr.
283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr.
648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr.
485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985 und BGBl.
Nr. 112/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Kinder, die neben dem Bezug einer Waisenspension den Betrieb des verstorbenen Gewerbeinhabers fortführen, hinsichtlich dieser Betriebsfortführung;"

2. § 6 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat."

3. a) § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

"2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;"

b) § 7 Abs. 1 Z 5 wird aufgehoben.

c) § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

"2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 1 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem

Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;"

d) Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2 Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, sofern zu diesem Zeitpunkt die in Betracht kommende besondere Anspruchsvoraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt ist."

4. a) § 25 Abs. 4 wird aufgehoben.

b) § 25 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 7 335 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag."

c) Im § 25 Abs. 7 letzter Satz wird der Ausdruck "Abs. 5 Z 1" durch den Ausdruck "§ 25 a" ersetzt.

5. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

"Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) Wenn bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 mangels Vorliegens der hierfür notwendigen Nachweise nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen.

(4) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vervielfachung mit dem Produkt der Aufwertungszahlen zu unterbleiben hat.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 ermittelte Beitragsgrundlage ist in Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Beitragsgrundlage gemäß § 25 gleichzuhalten."

6. a) Im § 26 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 25 Abs. 1 bis 4" durch den Ausdruck "§ 25 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

b) Im § 26 Abs. 5 wird der Ausdruck § 25 Abs. 1 bis 4" jeweils durch den Ausdruck "§ 25 Abs. 1 bis 3" und der Ausdruck "§ 25 Abs. 5 Z 2" durch den Ausdruck "§ 25 Abs. 5" ersetzt.

7. a) Im § 27 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "13,0 vH" durch den Ausdruck "12,5 vH" ersetzt.

b) § 27 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7."

c) § 27 Abs. 6 lautet:

"(6) Sind in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Leistungen nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 bezogen worden, so ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage gemäß Abs. 5 bzw. § 25 in der Krankenversicherung unter den Betrag ausgeschlossen, der auf Grund vertraglicher Regelungen für die Gewährung der ärztlichen Hilfe als Sachleistung festgesetzt wurde."

8. a) § 29 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Er beträgt

im Jahre 1987	11,1 vH,
im Jahre 1988	11,2 vH,
im Jahre 1989	11,3 vH und
ab dem Jahre 1990	11,4 vH

des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen, soweit sie nicht an gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherte Pensionisten gezahlt werden."

b) § 29 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Versicherungsträger hat von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen und Höherversicherungspensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder dieser Krankenversicherungspflicht nur deshalb nicht unterliegt, weil er nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert ist."

9. Im § 30 Abs. 2 wird der Ausdruck " (§ 25 Abs. 5 Z 2) " durch den Ausdruck " (§ 25 Abs. 5) " ersetzt.

10. § 32 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Hiebei ist für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) der für Pflichtversicherte gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 geltende Beitragshundertsatz auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden."

11. Im § 33 Abs. 3 wird der Ausdruck " (§ 25 Abs. 5 Z 2) " durch den Ausdruck " (§ 25 Abs. 5) " ersetzt.

12. a) § 35 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Beiträge sind, sofern im Abs. 4 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind."

b) Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 eine Beitragsschuld des Versicherten, so ist diese in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monats der Kalendervierteljahre, die der Beitragsfeststellung folgen, abzustatten. Die Vereinbarung eines späteren Fälligkeitszeitpunktes bis zu einem Jahr nach Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage oder eine Aufteilung auf bis zu acht gleiche Teilbeträge ist auf Antrag des Versicherten zulässig, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint. Solche Beiträge sind jedenfalls mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, das dem Ende der Pflichtversicherung folgt."

13. § 55 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. Im § 75 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz entfällt der Ausdruck "und beschränkt Entmündigte".

15. Im § 79 Abs. 2 wird der Ausdruck "§§ 105 bis 110" durch den Ausdruck "§§ 105 bis 108" ersetzt.

16. Dem § 90 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Als Leistung der Krankenbehandlung gelten auch die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

17. § 94 Abs. 2 lautet:

"(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch Ärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949,

auch durch Dentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren."

18. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

"Kostenersatz bei Organtransplantationen
für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 96 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen, soweit sie nicht aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (§ 169) getragen werden. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt."

19. § 102 Abs. 4 lautet:

"(4) Für die Entbindung ist Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) für längstens zehn Tage in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 95 bis 98 zu gewähren."

20. Im § 115 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "innerhalb von zwei Jahren" durch den Ausdruck "innerhalb von fünf Jahren" ersetzt.

21. Im § 118 Abs. 2 wird der Punkt am Schluß der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt; als lit. g wird angefügt:

"g) auf Beiträge, die nach der Vorschrift des § 35 Abs. 4 entrichtet wurden."

22. a) § 150 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben6 973 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen4 868 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension4 868 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres1 805 S, falls beide Elternteile verstorben sind2 712 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres3 206 S, falls beide Elternteile verstorben sind4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1983" durch den Ausdruck "1. Jänner 1988" ersetzt.

23. Im § 169 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

"6. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

24. § 197 Abs. 5 lit. b lautet:

"b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 25 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 sind auch für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen jener Personen anzuwenden, die ihre Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1987 begonnen haben.

(2) Die Bestimmungen des § 102 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 19 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Jänner 1987 eingetreten sind.

(3) Die Bestimmungen des § 115 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) 1,041.

(2) Dem Art. II Abs. 1 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

"Im Falle der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage die Einkünfte aus der Verpachtung maßgebend."

(3) Dem Art. II Abs. 11 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

"Einer solchen Ausnahme kommt jedoch in Anwendung der Bestimmungen des § 123 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 83 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des § 78 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des § 56 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes keine Wirkung zu. Die in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1986 als Angehörige in Anspruch genommenen Leistungen gebühren auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus, solange die übrigen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch zutreffen."

(4) Dem Art. III Abs. 6 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

"Diese Beträge sind bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel gemäß § 447 g Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1988 bei den Erträgen der Pensionsversicherung außer Betracht zu lassen."

(5) Art. IV Abs. 2 lit. b der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, lautet:

"b) rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 5, 6 lit. a, 9, 23 lit. b, 29, 30, 31 und Art. III Abs. 1 bis 3;"

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. III Abs. 5;
- b) rückwirkend mit 1. Juli 1986 Art. III Abs. 3.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Finanzielle Sicherung der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung sowie Realisierung verschiedener Änderungsvorschläge in Übereinstimmung mit den entsprechenden im Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Änderungen.

B. Lösung

Zusätzliche Aufbringung von Mitteln durch die Angehörigen der Versichertengemeinschaft sowie Verbesserung des Sozialversicherungsrechtes der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.549/3-1b/86

E r l ä u t e r u n g e n

Im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfes einer 11. Novelle zum GSVG stehen eine Reihe von Maßnahmen, die der Herbeiführung einer ausreichenden finanziellen Grundlage der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung und damit der erforderlichen Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung dienen sollen. Die Krankenversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft hatte im Geschäftsjahr 1985 einen Abgang in der Größenordnung von rund 180 Millionen Schilling zu verzeichnen. Der für das Jahr 1986 zu erwartende Abgang wird diesen Betrag noch übersteigen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll dieser bedrohlichen Entwicklung Einhalt geboten werden, ohne daß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Darüberhinaus sind im Novellenentwurf noch Änderungen enthalten, die der Beseitigung von Härten und der Erleichterung der Vollziehung dienen werden.

Schließlich werden aus dem gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG jene Änderungen übernommen, die wegen einer gleichartigen Regelung auch im Bereich des GSVG vorzusehen sind.

Wie den Finanziellen Erläuterungen entnommen werden kann, wird im Falle der Realisierung des gegenständlichen Novellenvorhabens eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes nicht eintreten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Neuregelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 4 Abs. 2 Z 1 GSVG) sind von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung fortbetriebsberechtigte Kinder ausgenommen, denen gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten des verstorbenen Gewerbeinhabers das Fortbetriebsrecht zusteht. Diese auf Fortbetriebsrechte nach der Gewerbeordnung abgestellte Regelung versagt in den Fällen, in denen nur die Kinder in den rechtlichen Besitz des Gewerbebetriebes des verstorbenen Elternteiles eintreten, der überlebende Ehegatte den Betrieb jedoch auf Grund eigener Berechtigung führt. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmen eines verstorbenen Versicherten vom überlebenden Ehegatten und den Kindern in Form einer Gesellschaft geführt wird und das Fortbetriebsrecht der Gesellschaft zusteht.

Einer Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgend soll die gegenständliche Ausnahmebestimmung dahingehend abgeändert werden, daß darunter alle Fortbetriebsrechte durch Kinder fallen, sofern der Fortbetrieb neben einem Krankenversicherungsschutz auf Grund einer Waisenpension ausgeübt wird. Andererseits soll die Ausnahme auf die Betriebsfortführung eingeschränkt und nicht auch dann eintreten, wenn ein den Betrieb fortführendes Kind daneben noch andere die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründende selbständige Erwerbstätigkeiten ausübt.

Zu Art. I Z 2, 14, 16, 18, 23 und 24 (§§ 6 Abs. 2, 75 Abs. 1, 90 Abs. 3, 96 a, 169 Abs. 2 Z 6 und 197 Abs. 5 lit. b):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 42. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden.

Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz uneingeschränkt Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG	ASVG
§ 6 Abs. 2	§ 10 Abs. 7
§ 75 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 90 Abs. 3	§ 133 Abs. 3
§ 96 a	§ 150 a
§ 169 Abs. 2 Z 6	§ 307 d Abs. 2
§ 197 Abs. 5 lit. b	§ 420 Abs. 5 lit. b.

Zu Art. I Z 3 lit. a, c und d und Z 7 lit. b (§ 7 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 Z 2 und 3, Abs. 3 und § 27 Abs. 3):

Die Vollziehung der Vorschriften über das Ende der Pflichtversicherung bei Gesellschaftern (Personengesellschaftern bzw. zu Geschäftsführern einer GesmbH bestellten Gesellschaftern) führt in Verbindung mit § 130 Abs. 2 lit. b und e GSVG zu unbefriedigenden Ergebnissen. So endet gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 und bzw. gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 GSVG die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beim Ausscheiden des Gesellschafter mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafter bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist. Es besteht daher in jenen Fällen, in denen zwar die besondere Voraussetzung für den Pensionsanspruch (Erlöschen des

Gesellschaftsverhältnisses bzw. Erlöschen der Geschäftsführungsbefugnis) erfüllt ist, Pflichtversicherung bis zum Ersten des Kalendermonates, der der später eingebrachten Handelsregistereingabe folgt. Diese Pflichtversicherung steht dem Entstehen des Pensionsanspruches nach dem GSVG nicht entgegen. Sind jedoch in Wanderversicherungsfällen die Vorschriften des ASVG bzw. des BSVG anzuwenden, so kann wegen des Bestandes der Pflichtversicherung trotz Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 130 Abs. 2 lit. b bzw. lit. e GSVG ein Anspruch auf Alterspension nicht entstehen (§ 253 Abs. 1 ASVG, § 121 Abs. 1 BSVG).

Diese nachteiligen Auswirkungen der geltenden Rechtslage hinsichtlich einer unterschiedlichen Behandlung von Versicherten sollen, einem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgend, beseitigt werden. Dies soll in der Weise erfolgen, daß in den angeführten Fällen die Pflichtversicherung spätestens mit dem Letzten des dem Stichtag vorangehenden Kalendermonates endet, in dem die in Betracht kommenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden.

In einer weiteren Änderung, nämlich der des § 27 Abs. 3 GSVG, soll Vorsorge getroffen werden, daß auch in der Pensionsversicherung, wie schon derzeit in der Krankenversicherung, das Ende der Pflichtversicherung mit dem Ende der Beitragspflicht zeitlich zusammenfällt. Siehe im übrigen bezüglich der Beseitigung der ersten beiden Sätze im § 27 Abs. 3 GSVG die Ausführungen zu § 25 Abs. 4 GSVG.

Zu Art. I Z 3 lit. b (§ 7 Abs. 1 Z 5):

Die im Zuge der 10. Novelle zum GSVG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 vorgenommene Ergänzung des § 61 GSVG schließt in den dort näher angeführten Fällen der Betriebsfortführung das gänzliche Ruhen der Pension bei Ausübung einer die Pflichtversicherung in der

Pensionsversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit aus, sodaß ein Zusammentreffen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund eines Pensionsbezuges (§ 3 Abs. 1 GSVG) neben einer Krankenversicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG durchaus möglich geworden ist. Damit wären aber nach der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 1 Z 5 GSVG alle Personen auf Grund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Betriebsfortführung von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen und nur in der Krankenversicherung der Pensionisten pflichtversichert. Eine solche Ausnahme aber kann schon aus Gründen der Gleichbehandlung der Versicherten nicht aufrechterhalten werden, wozu noch strukturpolitische Überlegungen und das Bestreben zur Wahrung gleicher Wettbewerbsverhältnisse hinzukommen.

Zu Art. I Z 4 lit. a (§ 25 Abs. 4) und Art. III Abs. 2:

Die im § 25 Abs. 4 Z 1 GSVG enthaltene Anordnung über die Bildung der Beitragsgrundlage für Verpächter wird im Zusammenhang mit dem Ausscheiden dieser Personengruppe aus der Krankenversicherung (§ 4 Abs. 1 Z 3 GSVG in der Fassung der 10. Novelle) ab 1. Jänner 1987 im Rahmen des Dauerrechtes gegenstandslos werden. Eine derartige Anordnung wird aber noch für jene Verpächter benötigt, die auf Grund der Vorschriften des Art. II Abs. 1 der 10. Novelle zum GSVG weiterhin der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Die fehlende Regelung wäre im Sinne des Art. III Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes im Übergangsrecht nachzuholen.

Auch auf die weitere, im § 25 Abs. 4 Z 2 GSVG enthaltene Regelung über die Beitragsgrundlagenbildung für Witwen (Witwer), die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten fortführen, kann ab 1. Jänner 1987 verzichtet werden, weil für diese Fälle die Sonderbestimmung des § 25 a GSVG Anwendung finden wird. Mit der Aufhebung dieser Bestimmung wird aber auch die Regelung der ersten beiden Sätze im § 27

Abs. 3 GSVG entbehrlich, sodaß in der Neufassung dieses Absatzes darauf Bedacht genommen wurde.

Zu Art. I Z 4 lit. b und c, 5, 6, 7 lit. a und b, 8 lit. a, 9, 11, 12 und 21 (§§ 25 Abs. 5 und 7, 25 a, 26 Abs. 4 und 5, 27 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 30 Abs. 2, 33 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 4 und 118 Abs. 2 lit. g) und Art. II Abs. 1:

Zum Wesen der Sozialversicherung gehört es, daß die Versicherten zur Bestreitung der Aufwendungen für die Angehörigen der Versichertengemeinschaft entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beizutragen haben. Wird in der Sozialversicherung der Unselbständigen das Lohn Einkommen als Grundlage für die Bemessung der Beiträge herangezogen, so ist in der Sozialversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft für die Beitragsbemessung die Summe der Einkünfte maßgebend, die in einem Kalenderjahr aus der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Als Nachweis für diese Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit kommt praktisch nur der Einkommensteuerbescheid in Betracht, der aber erfahrungsgemäß dem Steuerpflichtigen oft erst zwei bis drei Jahre nach dem Veranlagungsjahr zugestellt wird. Diese Gegebenheiten haben zur geltenden Rechtslage geführt, daß die Beitragsgrundlagen aus den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres gebildet wird, wobei durch eine besondere Regelung eine Aktualisierung dieser Beitragsgrundlage sichergestellt wird.

Die angeführte Regelung über die Ermittlung der Beitragsgrundlage muß allerdings dort versagen, wo eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen wird, weil im drittvorangegangenen Kalenderjahr keine aus der Pflichtversicherung herrührenden Einkünfte vorliegen. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine Beitragsbemessung auf der

Grundlage eines fixen Betrages vor, der derzeit unter der Mindestbeitragsgrundlage liegt
(Mindestbeitragsgrundlage 1986: 7 335 S, Beitragsgrundlage für Anfänger 1986: 5 869 S).

Die von praktischen Erwägungen geleitete Festsetzung einer fixen Beitragsgrundlage beim Beginn der Versicherung und in den beiden folgenden Kalenderjahren wird im Regelfall den tatsächlichen Einkünften des Versicherten nicht entsprechen und hat auch beträchtliche Nachteile sowohl für den Versicherten als auch für die Versichertengemeinschaft zur Folge. Berücksichtigt man die Tatsache, daß in vielen Fällen der Beginn der Versicherung nicht auf einer echten Neugründung eines Betriebes beruht, sondern bereits bestehende und auch wirtschaftlich gut fundierte Betriebe übernommen werden, so kann daraus ersehen werden, daß auf Grund der derzeitigen Rechtslage der Versichertengemeinschaft ein beachtliches Beitragsaufkommen entgeht. Zum anderen aber werden Versicherte, die Beiträge von einer in der Regel weit unter ihren tatsächlichen Einkünften gelegenen Beitragsgrundlage leisten, einschneidende Einbußen im Leistungsfall erleiden, sofern diese Einkünfte nach den Pensionsbemessungsvorschriften Berücksichtigung zu finden haben. Diese von der geltenden Rechtslage bestimmte Überlegung verhindert auch in zahlreichen Fällen den Übergang zu einer nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeit im vorgerückten Lebensalter.

Die vorliegenden Novellierungsvorschläge verfolgen die Absicht, die angeführten Nachteile dadurch zu beheben, daß in den Neuzugangsfällen (im Kalenderjahr des Beginnes der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren) die Beiträge letztlich entsprechend den tatsächlich erzielten Erwerbseinkünften bemessen werden und damit dem Grundsatz der Versicherungsgerechtigkeit folgend eine Gleichbehandlung aller Versicherten bewirkt werden wird. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß für die betroffenen Versicherten zunächst eine vorläufige monatliche

Beitragsgrundlage eingeführt werden soll, deren Ausmaß jährlichen Einkünften von 140 000 S (vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ein Zwölftel dieses Betrages - 11 667 S) entspricht. Die Höhe dieser Beitragsgrundlage, die ungefähr dem Durchschnitt aller Beitragsgrundlagen entspricht und nicht einmal die Hälfte des Betrages der Höchstbeitragsgrundlage ausmacht, nimmt auch darauf Bedacht, daß von dem betroffenen Personenkreis die ärztliche Hilfe noch als Sachleistung in Anspruch genommen werden kann. Erbringt der Versicherte den Nachweis, daß seine Einkünfte unter diesem Betrag liegen, so soll, dem Beispiel der Regelung des § 30 Abs. 2 bzw. des § 33 Abs. 3 GSVG folgend, die Möglichkeit einer Herabsetzung dieser vorläufigen Beitragsgrundlage durch den Versicherungsträger vorgesehen werden, "soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten" gerechtfertigt erscheint. Eine solche Herabsetzung soll allerdings nur bis zur Mindestbeitragsgrundlage zulässig sein, sodaß in Hinkunft ab 1. Jänner 1987 nach Beseitigung der für Anfänger geltenden fixen Beitragsgrundlage nur eine einheitliche Mindestbeitragsgrundlage für alle Versicherten in Geltung stehen wird. Dieses Vorhaben beruht auf der Erwägung, daß den Versicherten auch in der Anfangsphase ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit jene Mindestbeitragsgrundlage zuzumuten ist, von der auch alle übrigen Versicherten bei geringen Einkünften bzw. Verlusten betroffen sind.

Diese vorläufige Beitragsgrundlage soll, sobald der maßgebliche rechtskräftige Einkommensteuerbescheid vorliegt, der endgültigen Beitragsgrundlage weichen, was auch eine endgültige Beitragsbemessung auslösen wird. Zur Feststellung dieser endgültigen Beitragsgrundlage sollen in Ermangelung des Vorliegens von Einkünften im "drittvorangegangenen" Kalenderjahr abweichend von der Regel des § 25 Abs. 1 GSVG die Einkünfte des Kalenderjahres herangezogen werden, in das der Beitragsmonat fällt. In Anbetracht dieser Vorgangsweise ist die im § 25 Abs. 2 GSVG vorgesehenen Vervielfachung mit dem Produkt aus Aufwertungszahlen (Aktualisierung) nicht zu

übernehmen. Die abschließende Beitragsgrundlagenfeststellung kann entweder zu einer Erhöhung oder zu einer Herabsetzung der ursprünglich maßgeblich gewesenen fiktiven Beitragsgrundlage von monatlich 11 667 S bzw. der inzwischen auf Grund der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse herabgesetzten Beitragsgrundlage führen. Als Folge einer Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wird sich für den Versicherten ein Beitragsguthaben ergeben, das der Versicherungsträger nach Ausgleich mit allfälligen offenen Forderungen im Wege einer Gutschrift feststellen und erstatten wird. In allen jenen Fällen aber, in denen die endgültige Beitragsgrundlage über der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt und demnach eine Beitragsnachforderung vorzunehmen ist, wäre Vorsorge zu treffen, daß hiedurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht überfordert wird. Diesem Gedanken wird durch ein Hinausschieben der Fälligkeit der Nachforderung und die Aufteilung des Nachforderungsbetrages auf vier Teilbeträge - jeweils mit Quartalsfälligkeit - Rechnung getragen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Neuregelung wird auf die angeschlossenen finanziellen Erläuterungen Bezug genommen. Im grundsätzlichen ist erneut zu bemerken, daß mit dem gegenständlichen Novellenvorhaben den Nachteilen, von denen die Versichertengemeinschaft derzeit betroffen ist, begegnet werden soll. So werden im Bereich der Krankenversicherung die Abgänge der Jahre 1985 und 1986 in den folgenden Jahren noch ansteigen. Die allgemeine Rücklage des Versicherungsträgers wird im Jahre 1986 verbraucht sein. Demnach werden die aus der Neuregelung zu erwartenden Mehreinnahmen einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach dem GSVG leisten, ohne daß fremde Hilfe in Anspruch genommen wird.

Die aus der Neuregelung erfließenden Mehreinnahmen auf dem Sektor Pensionsversicherung sollen, dem Vorschlag der

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgend, in erster Linie dazu verwendet werden, den derzeit in Geltung stehenden Beitragssatz von 13,0 vH auf 12,5 vH abzusenken, wodurch eine Gleichziehung mit dem in der Pensionsversicherung der Bauern geltenden Beitragssatz erreicht werden wird.

Wie den Finanziellen Erläuterungen des weiteren zu entnehmen ist, wird die in Rede stehende Neuordnung der Beitragsgrundlagenfestsetzung aber mehr Mittel einbringen, als sie für die Beitragssatzherabsetzung erforderlich sind. Wenn die Verwendung dieser Mittel zu erörtern ist, dann ist in diesem Zusammenhang wiederum auf die finanzielle Situation der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung hinzuweisen, in der insbesondere in der Krankenversicherung der Pensionisten eine ganz erhebliche Unterdeckung besteht, die etwa jene der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG erheblich übertrifft. Dem Vorschlag der gesetzlichen beruflichen Vertretung, den verbleibenden Mehrertrag zur Erhöhung der aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung zu leistenden Beitrag zu verwenden, ist uneingeschränkt Verständnis entgegenzubringen.

Zum Übergang auf die neue Rechtslage wäre schließlich Vorsorge zu treffen, daß von der Neuregelung nicht nur diejenigen Personen erfaßt werden, die erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung erfüllen werden. Vielmehr soll die neue Rechtslage auf dem Gebiete der Beitragsgrundlagenfeststellung auch auf diejenigen Versicherten Anwendung finden, bei denen Pflichtversicherung schon vor dem 1. Jänner 1987 eingetreten ist, der Zeitraum von zwei Kalenderjahren nach dem Beginn der Versicherung jedoch noch in das Jahr 1987 bzw. in die Jahre 1987 und 1988 fallen.

Mit der im Entwurf enthaltenen Regelung des Abs. 5 im § 25 GSVG wird im übrigen Vorsorge getroffen, daß die Beitragsgrundlage des § 25 a GSVG mit der Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG im Bereich des gesamten Gesetzes das gleiche rechtliche Schicksal teilt.

Die Entrichtung von Beiträgen auf Grund der endgültigen Beitragsgrundlage im Sinne des § 35 Abs. 5 GSVG kann mitunter auch in einen Zeitraum fallen, der nach dem Stichtag liegt. Für diesen Fall wäre durch eine Ergänzung des § 118 Abs. 2 GSVG Vorsorge zu treffen, daß auch diese Beiträge noch wirksam entrichtet werden können.

Schließlich ist im Zuge der in Aussicht genommenen Neuregelung noch die Änderung einer Reihe von Zitierungen erforderlich (siehe § 26 Abs. 4 und 5, § 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 GSVG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß durch die vorgeschlagene Neuregelung der Bund im Bereich der Pensionsversicherung von keinen Mehrbelastungen betroffen sein wird und daß im Bereich der Krankenversicherung von Angehörigen der Versichertengemeinschaft selbst einer kritischen Finanzsituation mit Erfolg entgegengetreten werden kann.

Zu Art. I Z 7 lit. c (§ 27 Abs. 6):

Anlaß für eine nachträgliche Korrektur der Beitragsgrundlage können nicht nur die Fälle des § 27 Abs. 4 GSVG bilden (nichtrechtzeitige Erfüllung der Auskunftspflicht, Nichtvorliegen des maßgeblichen rechtskräftigen Steuerbescheides). Vielmehr ist eine spätere Änderung der Beitragsgrundlage neben den Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 5 GSVG auch allgemein durch Maßnahmen der Finanzbehörden im Rahmen der nachträglichen Abänderung bereits rechtskräftig festgestellter steuerpflichtiger Einkünfte möglich. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen die Rechtsfolgen einer solchen Änderung der Beitragsgrundlage (gemäß § 25 GSVG) im Rahmen des § 27 Abs. 6 GSVG den Rechtsfolgen jener Änderungen gleichgestellt werden, wie sie schon derzeit für die Fälle des § 27 Abs. 5 GSVG vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 8 lit. b (§ 29 Abs. 2):

Der im § 29 Abs. 2 GSVG vorgesehene Einbehalt von der Pension im Ausmaß von 3 vH erstreckt sich nicht auf die Pensionen jener Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind. Diese allgemein gehaltene Befreiung vom Einbehalt erscheint aber in jenen Fällen nicht vertretbar, in denen der Pensionsbezieher deshalb von der Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG ausgenommen ist, weil er den Schutz einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung genießt. So erfaßt etwa bei einer Person, die neben einer GSVG-Pension noch eine Pension nach dem ASVG bezieht, der Einbehalt nur die ASVG-Pension und läßt die Pension nach dem GSVG unberührt. Hingegen wird eine Pension in gleicher Höhe, die nur aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG oder nur nach dem GSVG gebührt, zur Gänze vom Einbehalt erfaßt.

Ziel des gegenständlichen Novellierungsvorschlages ist, die aufgezeigten Ungleichheiten zu beseitigen und vom Einbehalt nur mehr jene Personengruppen auszunehmen, die weder den Schutz der Krankenversicherung nach dem GSVG noch den nach dem ASVG bzw. nach dem B-KUVG verfügen. Für diese Maßnahme spricht im übrigen die durch die schiedsgerichtliche Judikatur bestätigte Ansicht, daß diesem Einbehalt nicht der Charakter einer Versicherungsprämie zukommt, sondern der einer Umlage, sodaß es sich letzten Endes um eine gerechtfertigte Solidaritätsleistung handelt.

Zu Art. I Z 10 (§ 32 Abs. 2):

Die Fassung des letzten Satzes des Abs. 2 im § 32 GSVG hat im Zuge der Auslegung mehrfach zu Zweifel Anlaß geboten, weil unter dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz nicht, wie aus der vorher in Geltung gestandenen

Formulierung deutlich erkennbar, nur der Beitragshundertsatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 GSVG verstanden werden kann, sondern auch der Beitragshundertsatz des § 29 Abs. 2 GSVG. Durch die letztgenannte Bestimmung ist der Versicherungsträger unter den dort näher angeführten Voraussetzungen verhalten, von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung einen Betrag von 3 vH einzubehalten.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen die aufgezeigten Zweifel im Sinne der früher in Geltung gestandenen eindeutigen Regelung beseitigt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 55 Abs. 3):

Mit der 10. Novelle zum GSVG wurde der Anfall der Pensionsleistungen neu geregelt und hiebei die Fassung der gleichartigen Änderung des § 86 Abs. 3 ASVG übernommen. Damit ist in der geltenden Fassung des § 55 Abs. 2 GSVG sowohl in der Z 1 als auch in der Z 2 Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Antrag auf Pension erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt wird. Die Sonderregelung des § 55 Abs. 3 GSVG ist hiedurch entbehrlich geworden, sodaß sie aus dem Rechtsbestand auszuscheiden wäre.

Zu Art. I Z 15 (§ 79 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Zitierungsänderung berücksichtigt die Tatsache, daß die Bestimmungen der §§ 109 und 110 GSVG mittlerweile aufgehoben worden sind.

Zu Art. I Z 17 (§ 94 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 94 Abs. 2 GSVG) wird die Erbringung der Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes auf freiberuflich tätige Ärzte, Dentisten sowie

auf öffentliche Krankenanstalten beschränkt. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen diese Arten der Leistungserbringung auf die eigenen Einrichtungen des Versicherungsträgers und allgemein auf Vertragseinrichtungen ausgedehnt werden, wie dies derzeit schon in allen übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, vorgesehen ist (§ 153 Abs. 3 ASVG, § 95 Abs. 2 BSVG, § 69 Abs. 3 B-KUVG).

Zu Art. I Z 19 (§ 102 Abs. 4):

Die geltende Fassung des § 102 Abs. 4 GSVG sieht aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft für die Entbindung nur die Pflege in einer Krankenanstalt, nicht aber in einem Entbindungsheim vor. Der Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Leistung der Pflege in einer Krankenanstalt aus dem genannten Versicherungsfall die Leistung der Pflege in einem Entbindungsheim gleichzustellen, wäre mit Rücksicht auf die gleichartigen Regelungen des § 161 Abs. 1 ASVG und des § 98 BSVG aufzugreifen.

Zu Art. I Z 20 (§ 115 Abs. 1 Z 1):

Nach der geltenden Rechtslage sind als Beitragszeiten nicht alle Zeiten anzusehen, für die Beiträge entrichtet wurden. Vielmehr gelten gemäß § 115 Abs. 1 Z 1 GSVG als Beitragszeiten nur jene Zeiten der Beitragspflicht, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, im Sinne des § 118 GSVG wirksam entrichtet wurden. Obgleich in den im Gesetz näher umschriebenen Fällen besonderer Härten der Bundesminister für soziale Verwaltung auch Zeiten als

wirksam entrichtet anerkennen kann, die nach Ablauf von zwei Jahren entrichtet wurden, und im Zuge der Novellengesetzgebung noch Erleichterungen geschaffen wurden, ist die zitierte Regelung in der Öffentlichkeit vielfach auf Kritik gestoßen. Vor allem hat die Volksanwaltschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Versicherten unverständlich bleiben müsse, wenn er, bisweilen ohne sein Verschulden, Beiträge nach Ablauf von zwei Jahren zu entrichten habe, ohne daß diese Beiträge im Leistungsfall Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird die Absicht verfolgt, möglichen Härtefällen weitgehend dadurch zu begegnen, daß die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene zweijährige Frist auf fünf Jahre verlängert und damit an die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen angepaßt wird.

Zu Art. I Z 22 (§ 150 Abs. 1 und 2):

Die vorgeschlagene außerordentliche Erhöhung der Richtsätze im Ausgleichszulagenrecht entspricht den gleichartigen Änderungen des § 293 Abs. 1 und 2 ASVG, wie sie im eben versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG enthalten sind. Neben den bezüglichen Erläuterungen sind im ASVG-Novellenentwurf auch die finanziellen Auswirkungen der Richtsatzerhöhungen für den Bereich der gesamten Pensionsversicherung dargestellt, sodaß auf diese Erläuterungen, sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht, Bezug genommen werden kann.

Zu Art. III Abs. 1:

Bereits bei der Ermittlung der Aufwertungszahl und des Richtwertes für das Jahr 1986 wurden die statistischen Daten

der Salzburger Gebietskrankenkasse außer acht gelassen, da die Kasse mit Schreiben vom 19. April 1985 mitgeteilt hatte, daß die Lohnstufenstatistik im Jänner 1984 durch einen Programmfehler nicht ordnungsgemäß erstellt wurde. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1985 teilte die Salzburger Gebietskrankenkasse mit, daß auch die Lohnstufenstatistik Juli 1984 von diesem Programmfehler betroffen ist. Aus diesem Grunde wird auch für das Jahr 1987 die Aufwertungszahl und der Richtwert unter Außerachtlassung der Salzburger Gebietskrankenkasse ermittelt.

Da die gesetzlichen Vorschriften für die Berechnung der Aufwertungszahl und des Richtwertes die Vorgangsweise bei fehlerhaften Daten nicht berücksichtigen können, ist grundsätzlich von den Werten auszugehen, die auch die fehlerhaften Daten beinhalten. Bei der Ermittlung des Richtwertes bzw. der Festsetzung des Anpassungsfaktors spielt dies insofern keine Rolle, da der Anpassungsfaktor vom Beirat auch abweichend vom Richtwert vorgeschlagen werden kann. Der Anpassungsfaktor wird dann vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung festgesetzt. Im Gegensatz dazu ist die errechnete Aufwertungszahl kundzumachen. Für das Kalenderjahr 1986 ergab sich sowohl unter Einbeziehung der fehlerhaften Werte der Salzburger Gebietskrankenkasse als auch unter Außerachtlassung dieser Werte eine Aufwertungszahl von 1,041. Für das Jahr 1987 ergibt sich unter Einbeziehung der fehlerhaften Werte der Salzburger Gebietskrankenkasse eine Aufwertungszahl von 1,040, unter Außerachtlassung dieser Werte von 1,041. Für das Kalenderjahr 1986 war daher keine Festsetzung im Rahmen des Gesetzes notwendig. Für das Jahr 1987 wird die Aufwertungszahl mit 1,041 festgesetzt.

Zu Art. III Abs. 3:

Im Zuge der 10. Novelle zum GSVG wurden die Abs. 3 und 4 des § 233 GSVG aufgehoben. Diese Vorschriften hatten eine

Befreiung eines bestimmten Personenkreises von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG für die Dauer einer freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG zum Inhalt. Demnach hatten es die betroffenen Personen in der Hand, ihre freiwillige Krankenversicherung nach dem ASVG nach Gutdünken zu beenden und damit den Eintritt der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG zu begründen, was im Regelfalle erst mit dem Anfall einer Pension nach dem GSVG erfolgte. Die Beseitigung der genannten Bestimmungen verfolgte die Absicht, der ungünstigen Riskenverteilung - Krankenversicherung nach dem ASVG während der Aktivität, Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG während des Pensionsbezuges - zu begegnen. In Ergänzung der genannten Aufhebung verfügt die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 11 der 10. Novelle, daß diejenigen Personen, die am Stichtag 30. Juni 1986 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG befreit sind, in der Folge für alle Zukunft von dieser Krankenversicherung ausgenommen sein werden und zwar auch im Falle des Bezuges einer Pension nach dem GSVG bzw. auch als Bezieher einer Hinterbliebenenpension nach einer solchen Person.

Die Fassung der Bestimmungen der 10. Novelle hat jedoch zur Folge, daß der Versicherte bei Aufgabe seiner freiwilligen nach dem ASVG nach dem 30. Juni 1986 zwar von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen sein wird, hiedurch aber auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung als Angehöriger erfüllen kann. Eine solche Lösung, die eine Überwälzung von Risiken beitragsfrei auf andere Krankenversicherungsträger zum Inhalt hätte, ist, wie den Erläuterungen der 10. Novelle entnommen werden kann, niemals beabsichtigt gewesen.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll dieses unerwünschte Auslegungsergebnis ausgeschlossen werden.

Zu Art. III Abs. 4:

Gemäß Art. III Abs. 6 der 10. Novelle zum GSVG hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Pensionsversicherung im Geschäftsjahr 1986 einen Betrag von 1 Milliarde Schilling zu überweisen. Da diese Zuführung den Bundesbeitrag im selben Ausmaß reduziert, ergäbe die Einbeziehung des Betrages zu den Erträgen bei der Ermittlung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g Abs. 8 ASVG eine Verzerrung der tatsächlichen Relation zwischen Aufwendungen und Erträgen. Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g Abs. 8 ASVG ist daher im Geschäftsjahr 1986 der Betrag von 1 Milliarde Schilling bei den Erträgen nicht zu berücksichtigen.

Zu Art. III Abs. 5:

Im Rahmen der 10. Novelle zum GSVG ist eine Änderung des § 34 Abs. 2 GSVG über den Bundesbeitrag enthalten, mit der die gleichartige Änderung des § 80 Abs. 1 ASVG in der Fassung der 41. Novelle zum ASVG übernommen wurde. Diese Regelungen ordnen an, die außerordentlichen Zuschüsse der Sozialversicherungsträger als Dienstgeber zu Rückstellungen für Pensionszwecke bei der Ermittlung des Bundesbeitrages außer Ansatz zu lassen. Diese Änderung des GSVG wurde jedoch versehentlich nicht, wie dies im ASVG der Fall war, mit 1. Jänner 1985, sondern erst mit 1. Jänner 1986 in Geltung gesetzt. Mit der vorliegenden Änderung soll dieses Versehen beseitigt und im Bereich des GSVG auch in zeitlicher Hinsicht der gleiche Rechtszustand wie im ASVG herbeigeführt werden.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.549/3-1b/86

Finanzielle Erläuterungen

Aus finanzieller Sicht ist die Neuordnung der Beitragsbemessung für neu eintretende Versicherte in den ersten drei Jahren und die Bestimmung, daß in Hinkunft von jeder Pension für Zwecke der Krankenversicherung 3% einzubehalten sind, von Bedeutung. Durch diese beiden Maßnahmen wird erreicht:

- eine Stabilisierung der finanziellen Situation der Krankenversicherung,
- mehr Beitragsgerechtigkeit für den einzelnen Versicherten,
- eine gleichmäßige Belastung aller Pensionisten, die mehr als eine Pension beziehen, durch einen Solidaritätsbeitrag für die Krankenversicherung vom gesamten Pensionseinkommen.

1. Neuordnung des Beitragsbemessungssystems für die neu eintretenden Versicherten

Derzeit wird von dieser Gruppe in den ersten drei Jahren ein Beitrag von einer Beitragsgrundlage entrichtet, die monatlich 5 869 S beträgt und damit um 1 466 S unter der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 7 335 S liegt. Ein Großteil der neu eintretenden Versicherten sind jedoch keine echten "Anfänger", sondern Übernehmer von bereits bestehenden Betrieben. Dies führt einerseits zu im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu geringen Beiträgen, andererseits kann es dadurch auch zu Nachteilen bei der

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pension kommen, wenn eine "Anfängerbeitragsgrundlage" in den Bemessungszeitraum fällt.

Die Neuordnung der Beitragsbemessung für die neu eintretenden Versicherten sieht vor, daß in den ersten drei Jahren zunächst ein Beitrag von einer Beitragsgrundlage, die etwa dem Durchschnitt aller Versicherten entspricht, bezahlt wird, bei Vorliegen der Einkommensnachweise ein Beitrag auf Grund der tatsächlichen Beitragsgrundlage ermittelt wird, und entsprechend eine Beitragsnachzahlung oder Beitragsgutschrift erfolgt. Die Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme werden in der Krankenversicherung zur Deckung der Beitragsausfälle, die ab dem Jahr 1985 einen Gebarungsabgang in der Größenordnung von 180 bis 200 Millionen Schilling bewirken, verwendet. Die Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung lassen eine Senkung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung von 13% auf 12,5% zu und führen damit zu einer gerechteren Beitragsverteilung auf die Versicherten. Da mehr als ein Drittel der Versicherten mit der Mindestbeitragsgrundlage versichert ist, führt dies zu einer spürbaren Entlastung bei Kleinunternehmen. Die verbleibenden Mehreinnahmen können durch eine Umschichtung zur Krankenversicherung zur Stabilisierung der finanziellen Situation bei der Krankenversicherung verwendet werden.

2. Finanzielle Situation der Krankenversicherung

Durch die Einführung der beitragsfreien Versicherung der Angehörigen ab dem Jahre 1985, eine Änderung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung durch einen Entscheid des Verfassungsgerichtshofes sowie erhöhte Zahlungen an den Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für Zwecke des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mußte die Krankenversicherung nach dem GSVG einerseits beträchtliche Beitragsausfälle und andererseits erhöhte Aufwendungen in Kauf nehmen. So gebarte die Krankenversicherung nach dem

GSVG im Jahre 1985 nach einer Reihe von Jahren wieder negativ in der Höhe von 177 Millionen Schilling. Auch im Jahr 1986 wird ein Abgang in gleicher Höhe erwartet, der in den folgenden Jahren kontinuierlich ansteigen wird. Die allgemeine Rücklage der Krankenversicherung betrug Ende 1984 343 Millionen Schilling. Sie wird Ende 1986 praktisch verbraucht sein.

Ein weiterer Grund für die schlechte Gebarungsentwicklung liegt im Bereich der Krankenversicherung der Pensionisten, die eine eklatante Unterdeckung aufweist. Die Erträge der Krankenversicherung der Pensionisten betragen im Jahr 1985 1 140 Millionen Schilling, die Aufwendungen 1 884 Millionen Schilling. Daraus ergibt sich eine Deckungsrate von 60,5%. Im Vergleich dazu beträgt die Deckungsrate der Aufwendungen der Krankenversicherung der Pensionisten im Bereich des ASVG rund 74%.

Eine Stabilisierung der finanziellen Situation der Krankenversicherung nach dem GSVG wird durch die Beitragsmehreinnahmen durch die Neuordnung der Beitragsbemessung der neu eintretenden Versicherten und durch Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Beitragssatzes der Krankenversicherung der Pensionisten erreicht.

3. Einbehalt von 3% der Pension auch bei Beziehern einer Zweitpension nach dem ASVG

Derzeit kommt es bei Pensionisten, die mehr als eine Pension beziehen, zu einer Ungleichheit ihres Beitrages zur Krankenversicherung. Bezieht ein Pensionist zwei Pensionen nach dem ASVG, zB eine Direkt- und eine Hinterbliebenenpension, werden ihm von jeder Pension 3% für Zwecke der Krankenversicherung einbehalten. Bezieht ein Pensionist neben einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem GSVG eine Zweitpension nach dem ASVG, wird nur von der ASVG-Pension der Einbehalt vorgenommen. Bezieht zB ein Pensionist aus der Pensionsversicherung nach dem GSVG eine Pension von 10 000 S und aus der Pensionsversicherung nach

dem ASVG eine Zweitpension von 3 000 S, so beträgt sein Beitrag zur Krankenversicherung 90 S monatlich, ds. nur 0,7% von seinem Gesamtpensionseinkommen. Ein vergleichbarer Pensionist mit zwei Pensionen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG zahlt einen Beitrag von 390 S monatlich.

Diese Ungleichheit soll dadurch bereinigt werden, daß ohne Rücksicht darauf, wo der jeweilige Pensionist krankenversichert ist, 3% von jeder seiner Pensionen als Umlage für seine Krankenversicherung einbehalten werden. Die dadurch im Bereich des GSVG höheren Einbehalte werden über einen erhöhten Beitragssatz in der Krankenversicherung der Pensionisten an die Krankenversicherung weitergegeben. Das Deckungsverhältnis in der Krankenversicherung der Pensionisten nach dem GSVG kann damit auf ca. 70% angehoben werden.

Die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen werden für die Jahre 1987 bis 1990 in der folgenden Übersicht dargestellt.

Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG

	1987	1988	1989	1990
	Millionen Schilling			
Beiträge in der Pensionsversicherung nach der derzeitigen Gesetzeslage	3 635	3 771	3 861	3 966
Neuordnung der Beitragsbemessung für die Anfänger; Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung	170	182	218	233
Senkung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung von 13 vH auf 12,5 vH; Mindereinnahmen in der Pensionsversicherung	- 146	- 152	- 157	- 162
verbleibende Mehreinnahmen	24	30	61	71
Abzug von 3% bei allen GSVG-Pensionen; Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung	52	56	60	64
Für die Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten verfügbar	76	86	121	135
Erhöhung des Beitragssatzes von 10,5 vH auf	11,1 vH	11,2 vH	11,3 vH	11,4 vH*)
Mehraufwendungen der Pensionsversicherung durch die Erhöhung des Beitragssatzes der Krankenversicherung der Pensionisten	71	88	106	125
Saldo, der den Bundesbeitrag bzw. entlastet	- 5	+ 2	- 15	- 10*)

	1987	1988	1989	1990
	Millionen Schilling			
Neuordnung der Beitragsbemessung für die Anfänger; Mehreinnahmen in der Krankenversicherung	87	91	108	115
Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionisten	71	88	106	125
Mehreinnahmen der Krankenversicherung	158	179	214	240
voraussichtlicher Abgang in der Krankenversicherung ohne die geplante Novelle	- 190	- 200	- 210	- 220
voraussichtlicher Gebarungserfolg in der Krankenversicherung auf Grund der geplanten Novelle	- 32	- 21	+ 4	+ 20

*) Dieser Beitragssatz bleibt ab dem Jahr 1990 gleich. Die Mehreinnahmen und Mehraufwendungen werden sich ab diesem Zeitpunkt ungefähr die Waage halten. Der Bund hat keine Belastungen zu erwarten.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. fortbetriebsberechtigte Kinder, denen gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten des verstorbenen Gewerbeinhabers das Fortbetriebsrecht zusteht;

2. bis 8. unverändert.

(3) bis (5) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 3 Abs.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter den gleichen Voraussetzungen auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet

1. unverändert.

2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

* 1. Kinder, die neben dem Bezug einer Waisenpension
* den Betrieb des verstorbenen Gewerbeinhabers fortführen,
* hinsichtlich dieser Betriebsfortführung;

2. bis 8. unverändert.

(3) bis (5) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 3 Abs.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet

1. unverändert.

* 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 genannten
* Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten

GSVG - Geltende Fassung

dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. unverändert.

5. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Personen jedenfalls mit dem Eintritt einer Pflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1;

6. und 7. unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet

1. unverändert.

2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 3 Abs. 3 Z. 1 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. bis 6. unverändert.

GSVG - Vorgeschl. Fassung

* des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung
* begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist,
* beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der
* Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem
* die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im
* Handelsregister beantragt worden ist;

* 3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten
* Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten
* des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung
* begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist
* bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung
* zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden
* ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter
* aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. unverändert.

5. Aufgehoben.

6. und 7. unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet

1. unverändert.

* 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 1
* genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit
* dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die
* Pflichtversicherung begründende Berechtigung der
* Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des
* Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des
* Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des
* Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

* 3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten
* Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten
* des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung
* begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist
* bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung
* zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden
* ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter
* aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. bis 6. unverändert.

* (3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2
* Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit
* dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines
* Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
in besonderen Fällen

§ 26. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe
aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
in besonderen Fällen

§ 26. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe
aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage

- * Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung
- * § 25 a. (1) Wenn bei Beginn der Versicherung und in
- * den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage
- * gemäß § 25 mangels Vorliegens der hierfür notwendigen
- * Nachweise nicht festgestellt werden kann, gilt als
- * vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von
- * 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab
- * 1. Jänner eines Jahres, erstmals ab
- * 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der
- * jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.
- * (2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist
- * auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen
- * wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint,
- * herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der
- * Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung
- * gilt nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag
- * gestellt wird.
- * (3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage
- * nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige
- * Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen
- * Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser
- * Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen
- * des § 25 Abs. 1, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer
- * die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz
- * begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in
- * das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt,
- * heranzuziehen.
- * (4) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach
- * Abs. 3 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1,
- * 3, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die
- * Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß
- * eine Vervielfachung mit dem Produkt der
- * Aufwertungszahlen zu unterbleiben hat.
- * (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 ermittelte
- * Beitragsgrundlage ist in Anwendung der Bestimmungen
- * dieses Bundesgesetzes der Beitragsgrundlage gemäß § 25
- * gleichzuhalten.

GSVG - Geltende Fassung

im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 nicht den Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.5 Z.2 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert.
2. in der Pensionsversicherung 13,0 vH

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) unverändert.

(3) Beginnt in den Fällen des § 25 Abs. 4 Z 2 die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder

GSVG - Vorgeschl. Fassung

im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 3 nicht den Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 3 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 3 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.5 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert.
2. in der Pensionsversicherung 12,5 vH

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) unverändert.

(3) Die Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7.

GSVG - Geltende Fassung

das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 115 Abs. 4. Die Beitragspflicht endet in der Krankenversicherung mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 1, in der Pensionsversicherung mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 2, spätestens mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Anspruchsvoraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt wird.

(4) und (5) unverändert.

(6) Sind in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Leistungen nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 bezogen worden, so ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung unter den Betrag ausgeschlossen, der auf Grund vertraglicher Regelungen für die Gewährung der ärztlichen Hilfe als Sachleistung festgesetzt wurde.

(7) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,5 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen, soweit sie nicht an gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherte Pensionisten gezahlt werden. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H.

GSVG - Vorgeschl. Fassung

(4) und (5) unverändert.

(6) Sind in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Leistungen nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 bezogen worden, so ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage gemäß Abs. 5 bzw. § 25 in der Krankenversicherung unter den Betrag ausgeschlossen, der auf Grund vertraglicher Regelungen für die Gewährung der ärztlichen Hilfe als Sachleistung festgesetzt wurde.

(7) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt

im Jahre 1987	11,1 vH,
im Jahre 1988	11,2 vH,
im Jahre 1989	11,3 vH und
ab dem Jahre 1990	11,4 vH

des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen, soweit sie nicht an gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherte Pensionisten gezahlt werden. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) Der Versicherungsträger hat von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen und Höherversicherungspensionen einen Betrag von 3 vH

GSVG - Geltende Fassung

einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten nach diesem Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(3) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) unverändert.

(2) Die Weiterversicherung ist

1. und 2. unverändert.

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der Z. 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5 Z. 2) zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche

GSVG - Vorgeschl. Fassung

* einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht
* kommende Pensionist im Inland aufhält und nach den
* Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der
* Krankenversicherung pflichtversichert ist oder dieser
* Krankenversicherungspflicht nur deshalb nicht
* unterliegt, weil er nach den Vorschriften des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder des
* Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der
* Krankenversicherung pflichtversichert ist. Zu den
* Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen
* auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der
* Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist
* ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein
* zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die
* Krankenversicherung der Pensionisten nach diesem
* Bundesgesetz einschließt, es sei denn, daß das
* Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(3) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) unverändert.

(2) Die Weiterversicherung ist

1. und 2. unverändert.

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der Z. 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5) zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die

(4) bis (8) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) Die Beiträge sind mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(2) und (3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf der gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

(4) unverändert.

(4) bis (8) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

* § 35. (1) Die Beiträge sind, sofern im Abs. 4 nichts
* anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des
* Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der
* Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die
* Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert
* einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur
* Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der
* Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine
* Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch
* dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle
* Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies
* gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen und
* sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie im Verfahren
* vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen
* werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den
* jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(2) und (3) unverändert.

* (4) Ergibt die Feststellung der endgültigen
* Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 eine
* Beitragsschuld des Versicherten, so ist diese in vier
* gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten
* Monates der Kalendervierteljahre, die der
* Beitragsfeststellung folgen, abzustatten. Die
* Vereinbarung eines späteren Fälligkeitszeitpunktes bis
* zu einem Jahr nach Feststellung der endgültigen
* Beitragsgrundlage oder eine Aufteilung auf bis zu acht
* gleiche Teilbeträge ist auf Antrag des Versicherten
* zulässig, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen
* Verhältnissen gerechtfertigt erscheint. Solche Beiträge
* sind jedenfalls mit dem Ablauf des Kalendermonates
* fällig, das dem Ende der Pflichtversicherung folgt.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

(4) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 75. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt. In den Fällen des gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) unverändert.

(2) Bei Bestand einer Zusatzversicherung (§ 9) sind Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 105 bis 110 zu gewähren.

(3) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit

§ 90. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(4) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 75. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt. In den Fällen des gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) unverändert.

(2) Bei Bestand einer Zusatzversicherung (§ 9) sind Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 105 bis 108 zu gewähren.

(3) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit

§ 90. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gelten auch die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) unverändert.

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch freiberuflich tätige Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Dentisten sowie durch öffentliche Krankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren.

(3) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Entbindung ist Pflege in einer Krankenanstalt für längstens zehn Tage in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 95 bis 98 zu gewähren.

(5) unverändert.

Beitragszeiten

§ 115. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten der Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 118) entrichtet worden sind;

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) unverändert.

* (2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch Ärzte,
* nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes,
* BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Dentisten, in eigenen
* hierfür ausgestatteten Einrichtungen des
* Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach
* Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren.

(3) unverändert.

* Kostenersatz bei Organtransplantationen
* für die Anmelde- und Registrierungskosten

* § 96 a. Der Versicherungsträger hat die für eine
* Organtransplantation notwendigen Anmelde- und
* Registrierungskosten zu übernehmen, soweit sie nicht aus
* der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der
* Gesundheitsvorsorge (§ 169) getragen werden. Der
* entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten
* der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter
* Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden
* besonderen Erfordernisse des Anmelde- und
* Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der
* Krankenversicherung geregelt.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Für die Entbindung ist Pflege in einer
* Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) für
* längstens zehn Tage in sinngemäßer Anwendung der
* Bestimmungen der §§ 95 bis 98 zu gewähren.

(5) unverändert.

Beitragszeiten

§ 115. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

* 1. Zeiten der Beitragspflicht nach diesem
* Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen
* Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, wenn die
* Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des
* Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam
* (§ 118) entrichtet worden sind;

GSVG - Geltende Fassung

2. bis 4. unverändert.
 (2) bis (5) unverändert.

Unwirksame Beiträge

- § 118. (1) unverändert.
 (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden
 a) bis e) unverändert.
 f) auf Beiträge, die in den Fällen des § 35a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.

Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2
- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung: | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 5.677 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 3.955 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 3.955 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1.477 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2.219 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2.623 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3.955 S. |

GSVG - Vorgeschl. Fassung

2. bis 4. unverändert.
 (2) bis (5) unverändert.

Unwirksame Beiträge

- § 118. (1) unverändert.
 (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden
 a) bis e) unverändert.
 f) auf Beiträge, die in den Fällen des § 35a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;
 g) auf Beiträge, die nach der Vorschrift des § 35 Abs. 4 entrichtet wurden.

Richtsätze

- § 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2
- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung: | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 6 973 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 4 868 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 4 868 S |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 805 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 712 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 3 206 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 4 835 S. |

GSVG - Geltende Fassung

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 425 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaihte Kinder bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1983, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 169. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 4. unverändert.

5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke.

(3) und (4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 197. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach

GSVG - Vorgeschl. Fassung

* Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaihte Kinder bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1988, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 169. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 4. unverändert.

* 5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke;

* 6. die Übernahme der für eine Organtransplantation
* notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer
* Organbank.

(3) und (4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 197. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach

GSVG - Geltende Fassung

Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) unverändert.
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

§ 76 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) und (7) unverändert.

GSVG - Vorgeschl. Fassung

Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) unverändert.
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird.

§ 76 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) und (7) unverändert.